



ridaf Reutlingen gGmbH, Ringelbachstraße 195, 72762 Reutlingen

ridaf Reutlingen gGmbH
Reutlinger Initiative deutsche
und ausländische Familien
Ringelbachstraße 195
72762 Reutlingen
Tel. 07121/2676-0
Fax 07121/267676
www.ridaf.org oder www.ridaf-rt.de

Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt – Jugendhilfeplanung
Gerlinde Kohl
Bismarckstraße 14
72764 Reutlingen

30.06.2017

Projektantrag „Kein junger Mensch darf verloren gehen.“ / Ein Projekt zur Umsetzung des § 16h im Landkreis Reutlingen

Sehr geehrte Frau Kohl,

hiermit beantrage ich eine dreijährige Förderung des Projekts „Kein junger Mensch darf verloren gehen.“ durch den Landkreis, das gemäß der beiliegenden Projektbeschreibung beginnend im Januar 2018 durchgeführt werden soll.

Für weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Grulke

Sitz der Gesellschaft
Reutlingen

Geschäftsführer:
Dr. Wolfgang Grulke

Handelsregister
Amtsgericht Stuttgart
HRB 354140

Bankverbindung
Kreissparkasse Reutlingen
BLZ 640 500 00
Konto 34 337
BIC SOLADES1REU
IBAN DE 38 6405 0000 0000 034337



„Kein junger Mensch darf verloren gehen.“ Projekt zur Umsetzung des § 16h SGB II im Kreis Reutlingen

Ausgangslage

Obwohl es ein breites Angebot an Leistungen und Hilfen für individuell beeinträchtigte junge Menschen gibt, ist eine nicht exakt zu beziffernde Anzahl junger Menschen zumindest zeitweilig außerhalb der Reichweite der Angebote des Sozialleistungssystem. Laut NEETs-Rate (Not in Education, Employment or Training) von Eurostat waren in 2016 in Westdeutschland über 10% aller jungen Menschen zwischen 15 und 35 Jahren weder erwerbstätig noch in Bildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen anzutreffen.

Mit dem § 16h SGB II hat der Gesetzgeber nun ein Instrument geschaffen, mit dem diese mutmaßlich ausgegrenzten oder von Ausgrenzung bedrohten jungen Menschen wieder an die Fördermöglichkeiten der Sozialleistungssysteme sowie des Bildungssystems herangeführt werden können. Voraussetzung dafür ist die Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen von örtlichen Leistungsträgern und Bildungseinrichtungen.

Diesem ist aufgegeben, gemeinsam den Bedarf in ihrem Wirkungskreis zu ermitteln, angemessene Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, diese auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und das weitere Vorgehen festzulegen.

Bedarf an den beruflichen Schulen des Landkreises

Nach Auskunft des geschäftsführenden Schulleiters der beruflichen Schulen im Kreis Reutlingen, gibt es alljährlich ca. 30 namentlich bekannte junge Menschen, die zwar berufsschulpflichtig sind, dort aber entweder nie erscheinen oder nach kurzen unregelmäßigen Schulbesuchen auf Dauer wieder verschwinden. Hier besteht der dringende Verdacht, dass sich zumindest einige dieser jungen Menschen in solchen individuellen Notlagen befinden, die bei der Zielgruppe des § 16h SGB II explizit genannt sind. Dazu gehören u.a. junge Menschen mit ungesicherter Wohnsituation, jugendliche Ausreißer, junge Menschen, die schon in der vorigen Schule den Anschluss verloren haben, junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten oder junge Menschen, denen die erforderlichen Kompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eintreten zu können.

Vorhaben

Diese aktuell nicht erreichbaren jungen Menschen sollen gesucht, gefunden und aufgesucht werden, um unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Situation individuelle Wege zu finden, auf denen sie zu den Angeboten der Jugendhilfe, des Bildungssystems bzw. der Arbeitsförderung gelangen können. Da diese Wege so unterschiedlich sind wie die Problemlagen der in Frage kommenden Jugendlichen, sind aufsuchendes Case-Management, intensive Netzwerkarbeit und ggf. Vermittlung in niedrigschwellige tagesstrukturierende Tätigkeitsangebote zentrale Bestandteile des Vorhabens. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, wird eine projektbezogene Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft und die Möglichkeit einer psychologischen Erstberatung/Diagnostik auf Honorarbasis bei der ridaf Reutlingen gGmbH geschaffen. Bei der Zumessung von 10% Stellenanteil für einen Fall können damit 10 junge Menschen gleichzeitig im Projekt betreut werden.



Ziel

Das Ziel des Projekts ist in jedem Fall die soziale und individuelle Stabilisierung des jungen Menschen, damit er die gesellschaftlichen Teilhabechancen besser wahrnehmen und möglichst eine realistische Perspektive auf Schulabschluss, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit entwickeln kann. Entscheidend dafür ist, dass konkrete, für den jungen Menschen realisierbare, erste Schritte identifiziert werden, die in diese Richtung weisen. Werden diese Schritte tatsächlich gemacht, ist das erste entscheidende Projektziel erreicht. In der jetzt beginnenden Phase des Übergangs und der Nachbetreuung geht es darum, aufbauend auf den ersten Zwischenerfolgen in diesem neuen Lebensabschnitt in Kooperation mit den neuen Akteuren die Stabilität des jungen Menschen so weit zu festigen, dass der Erwerb eines Schulabschlusses, die Aufnahme einer Ausbildung oder der Eintritt ins Erwerbsleben zu erstrebenswerten und erreichbaren biografischen Zielen werden.

Vorgehensweise

Die geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen des Landkreises ermittelt aus der ihr bekannten, aber nicht erreichbaren Gruppe schulpflichtiger junger Menschen jene 10, die für eine Projektteilnahme in Frage kommen könnten, und übergibt die Kontaktdaten unter Einhaltung des Datenschutzes an die Fachkraft bei der ridaf Reutlingen gGmbH. Diese sucht den betreffenden jungen Menschen auf und macht sich möglichst schnell ein Bild von seiner aktuellen persönlichen und sozialen Situation und meldet dies der geschäftsführenden Schulleitung zurück. Liegt der Grund für den Schulabsentismus eindeutig außerhalb der in § 16h SGB II genannten Problemlagen, rückt ein weiterer Jugendlicher nach. Im anderen Fall wird die Aufnahme des Case-Managements rückgemeldet. Diese Entscheidung sollte in der Regel in der zweiten Woche nach Übergabe der Kontaktdaten zu fällen sein.

In das nun beginnende Case-Management fallen u.a. das Angebot einer bei Bedarf ebenfalls aufsuchenden psychologischen Erstberatung/Diagnostik, sämtliche Elemente der Alltagsbegleitung, die Initiierung runder Tische zur gemeinsamen Fallbesprechung sowie die Kooperation mit Einrichtungen, deren Tätigkeitsangebote von der Tagesstrukturierung bis zur Berufsorientierung reichen.

Als weiterer Bestandteil des Case-Managements wird ausgehend von der jeweiligen Lebenssituation des jungen Menschen gemeinsam mit diesem versucht, zum Entwurf eines Zeit- und Entwicklungsplans zu kommen. Auch wenn dieser anfänglich nur kurze Zeiträume umfassen und niederschwellige Aktivitäten enthalten sollte, dient er dennoch als Ausgangspunkt für die angeleitete und begleitete Hinwendung zur erweiterten gesellschaftlichen Teilhabe.

Sofern dies geboten ist, folgt dem Schritt in die Fördermöglichkeiten der Sozialleistungssysteme sowie des Bildungssystems eine Nachbetreuung, deren Umfang und Dauer sich an der Intensität der Beziehung zwischen „Coach“ und Teilnehmenden und am bislang erreichten Grad der individuellen Stabilisierung bemisst.

Zwischen der ridaf Reutlingen gGmbH und der geschäftsführenden Schulleitung wird es anlassbezogen jederzeit und regelmäßig im noch zu bestimmenden Rhythmus zu einem Austausch über Ausgangslage, Stand und Perspektiven der Projektteilnehmenden kommen, damit gemeinsam das weitere Vorgehen hin zur Zielerreichung festgelegt werden kann. Dabei



spielt es keine Rolle, ob der junge Mensch im Projektzeitraum wegen Volljährigkeit aus der Schulpflicht entlassen wird.

Evaluation

Ein weiteres Gremium bestehend aus beruflichen Schulen, Jugendamt, Jobcenter und Projektträger wird sich ca. 6 Monate nach Projektbeginn zusammenfinden, um die Wirksamkeit des Projektes insgesamt zu bewerten und notwendige Nachjustierungen vorzunehmen.

Die Grundlage dafür sind die vom Projektträger zu führenden Listen und anzufertigenden Berichte, aus denen u.a. folgende Tatbestände hervorgehen:

- wann wurde wer innerhalb welcher Frist zwischen Meldung und Erstkontakt aufgesucht;
- mit welchen (zusätzlichen) Informationen wurde innerhalb welcher Frist über Projektteilnahme entschieden;
- an wen fand bei Nichtteilnahme die Übergabe statt;
- welche Interventionen waren am Beginn der Projektteilnahme erforderlich, welche anderen Akteure sind im Spiel oder sollen ins Spiel kommen;
- wann konnte ein Zeit- und Entwicklungsplan mit welchen Vorhaben erstellt werden und wurden diese verwirklicht;
- welche Kooperationspartner wurden mit welchem Resultat bei der Fallarbeit einbezogen;
- welche konkreten und für den Teilnehmenden auch realisierbaren Schritte wurden für den Übergang zu welcher anderen Förderung geplant und wurden diese auch vollzogen;
- welches ist der aktuelle Verbleib des Teilnehmenden und für welchen Grad der Zielerreichung steht dieser;
- ...

Als Erfolg für das Projekt insgesamt kann gelten, wenn es gelingt, innerhalb des Projektzeitraumes mehr als der Hälfte aller Teilnehmenden einen geeigneten Zugang zu einer gesicherten schulischen oder beruflichen Versorgung zu eröffnen.

Reutlingen, den 30.06.2017
Dr. Wolfgang Grulke

Antrag 2018 „Kein junger Mensch darf verloren gehen.“/Umsetzung § 16h SGB II im Kreis		
(Name des Vereins/Institution usw.)		ridaf Reutlingen gGmbH
1. Ausgaben		
1.1 Personalkosten		
Anzahl Beschäftigte	voraussichtl. 2	
Umfang in % (Vollzeitäquivalente)	100 %	
1.1.1 Gehälter/Löhne		
Fachkräfte	48.050,00 EUR	
Regie analog SSA: zuzügl. 20%	9.610,00 EUR	
Honorarkräfte:	EUR	
10 Psychologenstunden/Monat à 100,00	12.000,00 EUR	
Zivildienstleistende	EUR	
Praktikanten/innen	EUR	
Reinigungspersonal	EUR	69.660,00 EUR
1.1.2 Personalnebenkosten		
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	EUR	
Aus- und Fortbildung	EUR	
Supervision	EUR	
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	720,00 EUR	
Reisekosten	EUR	
Sonstige Umlagen	EUR	70.380,00 EUR
1.2 Raumkosten		
Mieten/Pachten	EUR	
Raumnebenkosten	EUR	EUR
1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten		
Analog SSA: zuzügl. 2% zum AG-Brutto	961,00 EUR	
Öffentlichkeitsarbeit	EUR	
KFZ-Betriebskosten	EUR	
Instandhaltung/Reparaturen für Räume und Gebäude	EUR	
Porto und Telekommunikation	EUR	
Versicherungen	EUR	
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen	EUR	
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel	EUR	
Lebensmittelaufwand	EUR	
Erstattungen/Umlagen usw. an Kooperationspartner	EUR	
Sonstiges	EUR	961,00 EUR
1.4 Sachmittel/Investitionen (über 410 EUR)		0 EUR
1.5 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten		0 EUR
Ausgaben gesamt		71.341,00 EUR
1.6 Zuführung zu Rücklagen		0 EUR
Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen		71.341,00 EUR

2. Einnahmen			
2.1 Leistungsentgelte für Dienstleistungen			
Selbstzahler	EUR	
Krankenkassen	EUR	
Pflegekassen	EUR	
Sozialämter	EUR	
Ersätze von Kooperationspartnern	EUR	
Sonstiges	EUR	EUR
2.2 Sonstige Erlöse			
Mieteinnahmen	EUR	
Zinsen/Kapitalerträge	EUR	
Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen	EUR	EUR
2.3 Öffentliche Zuschüsse			
Stadt/Gemeinde	EUR	
Landkreis	14.000,00 EUR	
Land	EUR	
Bund	EUR	
Europäische Gemeinschaft	EUR	
Arbeitsamt (ABM u.a.)	57.000,00 EUR	
Landeswohlfahrtsverband	EUR	
Bundesamt für den Zivildienst	EUR	
Krankenkassen	EUR	
Sonstiges	EUR	71.000,00 EUR
2.4 Eigenmittel			
Mitgliedsbeiträge	EUR	
Spenden/Bußgelder	EUR	
Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation	341 EUR	341,00 EUR
Einnahmen gesamt			71.341,00 EUR
2.5 Entnahme aus Rücklagen			0 EUR
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen			71.341,00 EUR
3. Weitere Angaben			
3.1 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)			
Stand: 01.01.2017	einmalige BA-Kurse Dez 15 - Mai 16	135.000,00 EUR
Stand: 31.12.2017		EUR
3.2 Schuldenstand			
Stand: 01.01.2017		50.934,00 EUR
Stand: 31.12.2017		EUR

Die Ausgaben und Einnahmen sind notwendig:

Bei der Verwendung wird/wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.

Beim Verwendungsnachweis stimmen die Angaben mit den Büchern und Belegen

hierin

30.06.2017

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag 2019 „Kein junger Mensch darf verloren gehen.“/Umsetzung § 16h SGB II im Kreis		
(Name des Vereins/Institution usw.)	ridaf Reutlingen gGmbH	
1. Ausgaben		
1.1 Personalkosten		
Anzahl Beschäftigte	voraussichtl. 2	
Umfang in % (Vollzeitäquivalente)	100 %	
1.1.1 Gehälter/Löhne		
Fachkräfte	49.011,00 EUR	
Regie analog SSA: zuzügl. 20%	9.802,20 EUR	
Honorarkräfte:	EUR	
10 Psychologenstunden/Monat à 100,00	12.000,00 EUR	
Zivildienstleistende	EUR	
Praktikanten/innen	EUR	
Reinigungspersonal	EUR	70.813,20 EUR
1.1.2 Personalebenkosten		
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	EUR	
Aus- und Fortbildung	EUR	
Supervision	EUR	
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	720,00 EUR	
Reisekosten	EUR	
Sonstige Umlagen	EUR	71.533,20 EUR
1.2 Raumkosten		
Mieten/Pachten	EUR	
Raumnebenkosten	EUR	EUR
1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten		
Analog SSA: zuzügl. 2% zum AG-Brutto	980,22 EUR	
Öffentlichkeitsarbeit	EUR	
KFZ-Betriebskosten	EUR	
Instandhaltung/Reparaturen für Räume und Gebäude	EUR	
Porto und Telekommunikation	EUR	
Versicherungen	EUR	
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen	EUR	
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel	EUR	
Lebensmittelaufwand	EUR	
Erstattungen/Umlagen usw. an Kooperationspartner	EUR	
Sonstiges	EUR	980,22 EUR
1.4 Sachmittel/Investitionen (über 410 EUR)		0 EUR
1.5 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten		0 EUR
Ausgaben gesamt		72.513,42 EUR
1.6 Zuführung zu Rücklagen		0 EUR
Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen		72.513,42 EUR

2. Einnahmen			
2.1 Leistungsentgelte für Dienstleistungen			
Selbstzahler	EUR		
Krankenkassen	EUR		
Pflegekassen	EUR		
Sozialämter	EUR		
Ersätze von Kooperationspartnern	EUR		
Sonstiges	EUR		EUR
2.2 Sonstige Erlöse			
Mieteinnahmen	EUR		
Zinsen/Kapitalerträge	EUR		
Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen	EUR		EUR
2.3 Öffentliche Zuschüsse			
Stadt/Gemeinde	EUR		
Landkreis	14.280,00	EUR	
Land	EUR		
Bund	EUR		
Europäische Gemeinschaft	EUR		
Arbeitsamt (ABM u.a.)	57.720,00	EUR	
Landeswohlfahrtsverband	EUR		
Bundesamt für den Zivildienst	EUR		
Krankenkassen	EUR		
Sonstiges	EUR		72.000,00 EUR
2.4 Eigenmittel			
Mitgliedsbeiträge	EUR		
Spenden/Bußgelder	EUR		
Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation.	513,42	EUR	513,42 EUR
Einnahmen gesamt			72.513,42 EUR
2.5 Entnahme aus Rücklagen			0 EUR
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen			72.513,42 EUR
3. Weitere Angaben			
3.1 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)			
Stand: 01.01.2017	einmalige BA-Kurse Dez 15 - Mai 16	135.000,00	EUR
Stand: 31.12.2017			EUR
3.2 Schuldenstand			
Stand: 01.01.2017		50.934,00	EUR
Stand: 31.12.2017			EUR

Die Ausgaben und Einnahmen sind notwendig:

Bei der Verwendung wird/wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.
Beim Verwendungsnachweis stimmen die Angaben mit den Büchern und Belegen überein

W. J.

30.06.2017

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag 2020 „Kein junger Mensch darf verloren gehen.“/Umsetzung § 16h SGB II im Kreis

(Name des Vereins/Institution usw.) ridaf Reutlingen gGmbH

1. Ausgaben**1.1 Personalkosten**Anzahl Beschäftigte voraussichtl. 2
Umfang in % (Vollzeitäquivalente) 100 %**1.1.1 Gehälter/Löhne**Fachkräfte 49.992,00 EUR
Regie analog SSA: zuzügl. 20% 9.998,40 EUR
Honorarkräfte: EUR
10 Psychologenstunden/Monat à 100,00 12.000,00 EUR
Zivildienstleistende EUR
Praktikanten/innen EUR
Reinigungspersonal EUR 71.990,40 EUR**1.1.2 Personalnebenkosten**Arbeitgeberanteil Sozialversicherung EUR
Aus- und Fortbildung EUR
Supervision EUR
Beitrag zur Berufsgenossenschaft 720,00 EUR
Reisekosten EUR
Sonstige Umlagen EUR 72.710,40 EUR**1.2 Raumkosten**Mieten/Pachten EUR
Raumnebenkosten EUR EUR**1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten**Analog SSA: zuzügl. 2% zum AG-Brutto 999,84 EUR
Öffentlichkeitsarbeit EUR
KFZ-Betriebskosten EUR
Instandhaltung/Reparaturen für
Räume und Gebäude EUR
Porto und Telekommunikation EUR
Versicherungen EUR
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen EUR
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel EUR
Lebensmittelaufwand EUR
Erstattungen/Umlagen usw. an
Kooperationspartner EUR
Sonstiges EUR 999,84 EUR**1.4 Sachmittel/Investitionen (über 410 EUR)** 0 EUR**1.5 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten** 0 EUR**Ausgaben gesamt** 73.710,24 EUR**1.6 Zuführung zu Rücklagen** 0 EUR**Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen** 73.710,24 EUR

2. Einnahmen			
2.1 Leistungsentgelte für Dienstleistungen			
Selbstzahler	EUR	
Krankenkassen	EUR	
Pflegekassen	EUR	
Sozialämter	EUR	
Ersätze von Kooperationspartnern	EUR	
Sonstiges	EUR	EUR
2.2 Sonstige Erlöse			
Mieteinnahmen	EUR	
Zinsen/Kapitalerträge	EUR	
Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen	EUR	EUR
2.3 Öffentliche Zuschüsse			
Stadt/Gemeinde	EUR	
Landkreis 14.566,00	EUR	
Land	EUR	
Bund	EUR	
Europäische Gemeinschaft	EUR	
Arbeitsamt (ABM u.a.) 58.434,00	EUR	
Landeswohlfahrtsverband	EUR	
Bundesamt für den Zivildienst	EUR	
Krankenkassen	EUR	
Sonstiges	EUR	73.000,00 EUR
2.4 Eigenmittel			
Mitgliedsbeiträge	EUR	
Spenden/Bußgelder	EUR	
Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation 710,24	EUR	710,24 EUR
Einnahmen gesamt			73.710,24 EUR
2.5 Entnahme aus Rücklagen			0 EUR
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen			73.710,24 EUR
3. Weitere Angaben			
3.1 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)			
Stand: 01.01.2017	einmalige BA-Kurse Dez 15 - Mai 16 135.000,00	EUR
Stand: 31.12.2017		EUR
3.2 Schuldenstand			
Stand: 01.01.2017	 50.934,00	EUR
Stand: 31.12.2017		EUR

Die Ausgaben und Einnahmen sind notwendig:

Bei der Verwendung wird/wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.

Beim Verwendungsnachweis stimmen die Angaben mit den Büchern und Belegen

überein

W. J.

30.06.2017

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.